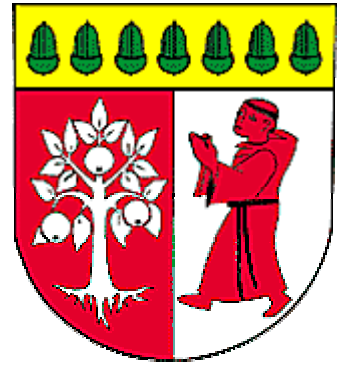




• **Gemeinde SATOW** •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 7 – Nr. 1

31. März 2009

Amtliche Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Satow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt	2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf 5.683.700,- EUR	in der Einnahme auf	892.000,- EUR
in der Ausgabe auf 5.683.700,- EUR	in der Ausgabe auf	892.000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
auf	0,- EUR
davon für Zwecke der Umschuldung auf	0,- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000,- EUR.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	220 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Satow, den 06.01.2009

Dr. Erwin Kischel
1. Stellv. Bürgermeister



Impressum Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Die Bürgermeisterin
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Gemeinde Satow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Betrifft: Beschluss der Gemeindevertretung Satow über die Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Satow „Feuerverzinkerei Meyer“ in Groß Bölkow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in Ihrer Sitzung am 26.03.2009 die Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Satow „Feuerverzinkerei Meyer“ in Groß Bölkow beschlossen.

Übersichtsplan:



Planungsziel:

Zum einen sollen in einem Teilbereich Betriebswohnungen entstehen bzw. gesichert werden und zum anderen in der vorherigen Planung „Vorhaben- und Erschließungsplan Feuerverzinkerei Meyer“ dargestellte Grünflächen zum Zwecke der Lagerung von Material als nichtüberbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden. Des Weiteren ist eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen.

Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/4, 2/7, 2/8, 3/1, 3/2, 4/1, und 4/2, Flur 1, Gemarkung Groß Bölkow (s. Übersichtsplan).

Satow, 27.03.2009

.....
Dr. E. Kischel
1. stellv. Bürgermeister



Gemeinde Satow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Betrifft: Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Satow „Feuerverzinkerei Meyer“ in Groß Bölkow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in Ihrer Sitzung am 26.03.2009 die Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Satow „Feuerverzinkerei Meyer“ in Groß Bölkow beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt.

Die Einwohnerversammlung findet statt am

Mittwoch, d. 15.04.2009 um 19.00 Uhr
im Gemeindezentrum Groß Bölkow

Während dieser Einwohnerversammlung können von jedermann Anregungen und Stellungnahmen zu dem Vorhaben geäußert werden.

Satow, 27.03.2009

.....
Dr. Kischel
1. stellv. Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft Bützow



-Flurneuordnungsbehörde-

AZ: 20a/5433.3-2-51-0066

Bodenordnungsverfahren:
„Bölkow - Gemeindegrenze“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung des Bodenordnungsgebietes

Im Bodenordnungsverfahren „Bölkow - Gemeindegrenze“, Landkreis Bad Doberan ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Satow	Heiligenhagen	3	86, 87, 122, 148, 149
Satow	Klein Bölkow	1	310, 311/2, 312/2 313/3, 314/4, 314/5 315/4, 316/4, 316/5 317/4-317/6, 323/3 323/4, 324/3

Das Zuziehungsgebiet umfasst 13,0048 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 144,0568 ha. Das hinzugezogene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet. (Karte siehe S. 6)

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens:

„Bölkow - Gemeindegrenze“ mit Sitz in Satow.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

1. Neuordnung eines Weges mit Erschließungsfunktion für südlich der Bundesautobahn A20 gelegene Flurstücke aus dem abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren Heiligenhagen.
2. Neuordnung der Ortsverbindungsstraße von der Bundesautobahn A20 nach Bölkow-Ausbau.
3. Arrondierung von Eigentumsflächen zweier Landwirtschaftsbetriebe.

4. Weitere Anpassung von Eigentumsgrenzen an die vorhandene Örtlichkeit.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde - Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 2. Februar 2009

Im Auftrag

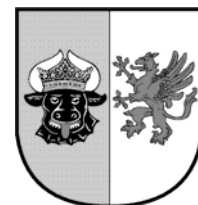

Dr. Joachim Frenkel



Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 20a/5433.3-2-51-0064



Bodenordnungsverfahren:

„Gorow/Clausdorf“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Teilung eines Bodenordnungsgebietes

Im Bodenordnungsverfahren

„Gorow/Clausdorf“, Landkreis Güstrow

ergeht gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen (FlurbG) folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsverfahren „**Gorow/Clausdorf**“, wird in die Flurneuordnungsverfahren „**Gorow/Clausdorf**“ und „**Gorow/Clausdorf-Klein Bölkow**“ geteilt.

Dem Flurneuordnungsverfahren „**Gorow/Clausdorf**“ unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Satow	Gorow	1	alle
		2	(mit Ortsteil Anna-Luisenhof)
	Clausdorf	1	alle

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst ca. 736 ha und ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte als schraffierte Fläche gekennzeichnet. (**Karte siehe S. 7**)

Dem Flurneuordnungsverfahren „**Gorow/Clausdorf-Klein Bölkow**“ unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Satow	Klein Bölkow	1	57/1, 57/2, 60 und 394

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst ca. 1 ha und ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Teilnehmergeinschaft jedes Flurneuordnungsverfahrens wird weiterhin durch den gewählten Vorstand vertreten.

II.

Begründung

Die Teilung des Verfahrensgebietes beruht auf §§ 56, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 FlurbG und § 1 Abs. 2 AG FlurbG M-V.

Das danach der Flurneuordnungsbehörde übertragene Ermessen wurde mit Blick auf das Gebot der beschleunigten Verfahrensdurchführung ausgeübt.

Die beiden Verfahrensgebiete weisen unterschiedliche Bearbeitungsstände auf, die es zur Vermeidung von Nachteilen zu Lasten der Teilnehmer im fortgeschrittenen Verfahrensgebiet gebieten, eine Verfahrensteilung herbeizuführen.

So sind im nunmehrigen Flurneuordnungsverfahren „**Gorow/Clausdorf**“ die Regelungen der Eigentums- und Rechtsverhältnisse unmittelbar umsetzbar. Dieses führt im Interesse der Teilnehmer zu einer früher eintretenden Rechtssicherheit und Verfügbarkeit des neu geregelten Eigentums.

Im nunmehrigen Flurneuordnungsverfahren „**Gorow/Clausdorf-Klein Bölkow**“ erfolgte die Umsetzung einer Baumaßnahme (Wegebau), durch die noch eine Eigentumsregelung entlang der Flurstücke 57/1, 57/2, 60 und 394 Flur 1, Gemarkung Klein Bölkow erforderlich wird.

Im weiteren Verfahrensablauf ist die Zuziehung weiterer Flurstücke zu diesem Flurneuordnungsverfahren vorgesehen. Es ist gewährleistet, dass innerhalb der beiden Gebiete des Ausgangsverfahrens jeder Teilnehmer wertgleich abgefunden wird.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft Bützow - Flurneuordnungsbehörde-

Schlossplatz 6, 18246 Bützow

(Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den
18. März
2009



Im Auftrag

Gebietskarte zum Teilungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren „Gorow/Clausdorf“

Landkreis Bad Doberan, Gemeinde Satow

Flurneuordnungsverfahren „Gorow/Clausdorf“

Gemarkung Gorow, Flur 1, 2,
Gemarkung Clausdorf, Flur 1

Verfahrensgebiet



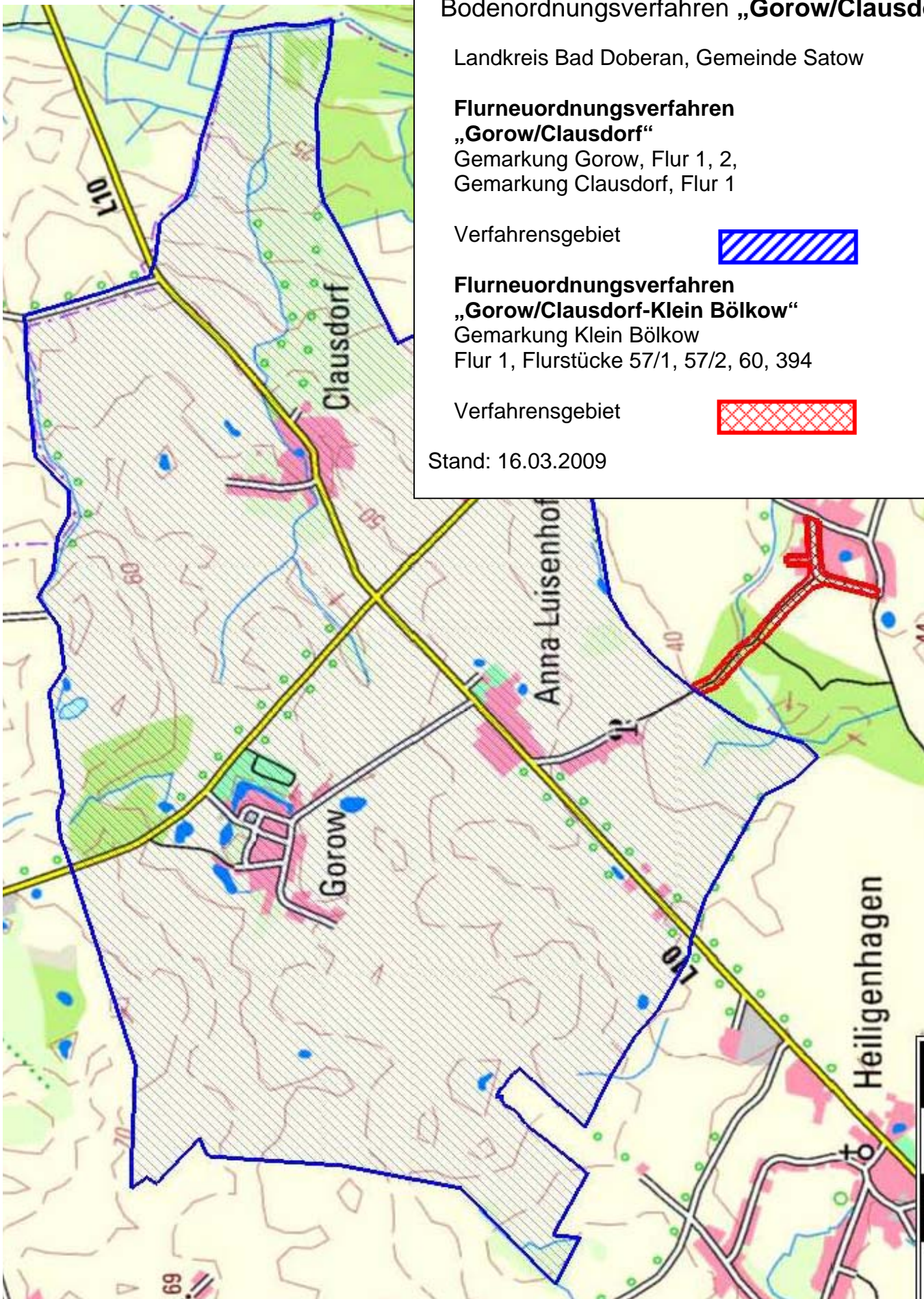
Flurneuordnungsverfahren „Gorow/Clausdorf-Klein Bölkow“

Gemarkung Klein Bölkow
Flur 1, Flurstücke 57/1, 57/2, 60, 394

Verfahrensgebiet



Stand: 16.03.2009



**Gebietskarte zum Zuziehungsbeschluss
vom 2. Februar 2009
im Bodenordnungsverfahren „Bölkow-Gemeindegrenze“**

Landkreis	Bad Doberan		
Gemeinde	Satow		
Gemarkung	Heiligenhagen, Flur 3,	teilweise	
	Hohen Luckow, Flur 2,	teilweise	
	Klein Bölkow, Flur 1,	teilweise	

Verfahrensgebiet	—————
Zuziehungsgebiet	- - - - -
unmaßstäblich	



Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 21b/5433.3-2-51-0064



Bodenordnungsverfahren:
„Gorow/Clausdorf“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

In dem Bodenordnungsverfahren

„Gorow/Clausdorf“ habe ich gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen für das Gebiet des Bodenordnungsplanes „Gorow/Clausdorf“

den Termin zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zur Erläuterung der neuen Flureinteilung auf den

20.04.2009 um 18.30 Uhr

im Gemeindehaus in Hanstorf festgesetzt,

zu dem hiermit alle Beteiligten geladen werden:

Beteiligte sind:

- a) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke,
- b) als Nebenbeteiligte u. a. Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken.

Jedem Teilnehmer wird rechtzeitig vor dem Bekanntgabetermin ein Auszug aus dem Bodenordnungsplan übersandt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Die Erläuterung

zum Bodenordnungsplan insbesondere zu den übersandten Auszügen erfolgt im o. g. Termin.

Der Bodenordnungsplan „Gorow/Clausdorf“ liegt außerdem im Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow, Raum 224 zur Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Wunsch nach Grenzanzeige im Bekanntgabetermin, **spätestens aber schriftlich bis zum 27.04.2009** vorzubringen ist.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Bützow, den 6. März 2009

Im Auftrag



Amt für Landwirtschaft Bützow

- Flurneuordnungsbehörde -

Az.: 20a/5433.3-2-51-0061

Bodenordnungsverfahren:
„Berendshagen“,
Teilbodenordnungsplan I
-Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze-

Gemeinde: Satow
Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

- I. Im Bodenordnungsverfahren „Berendshagen“, **Teilbodenordnungsplan I -Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze-**, in der

Gemeinde Satow, Landkreis Bad Doberan,
wird die Ausführung des

Teilbodenordnungsplanes I vom
27.09.2007 angeordnet.

- II. Der im Teilbodenordnungsplan I
vorgesehene neue Rechtszustand tritt am
01.02.2009 an die Stelle des bisherigen.

Begründung:

Die in § 61
Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(LwAnpG) genannte Voraussetzung zum
Erlass der Ausführungsanordnung liegt vor.
Der Teilbodenordnungsplan I ist seit dem
07.11.2007 unanfechtbar. Seine Ausführung
war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann
innerhalb eines Monats seit der öffentlichen
Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für
Landwirtschaft Bützow, Schlossplatz 6, 18246
Bützow schriftlich oder zur Niederschrift
eingelegt werden.

Bützow, den 13. Januar 2009

Im Auftrag



Gemeinde Satow
Die Bürgermeisterin

**An alle Steuerpflichtigen
der Gemeinde Satow**

Das Steueramt der Gemeinde Satow informiert
alle Steuerpflichtigen, dass aus Kostengründen
ab diesem Jahr nur an die Bahrzahler
Steuerbescheide versandt werden.
Sollten Sie Fragen haben, steht die Mitarbeiterin
des Steueramtes in der Gemeinde Satow, Frau
Vetterick, unter der

Tel.-Nr. **038295 / 73425**

Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Dr. E. Kischel
1. Stellv. Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Das Ordnungsamt informiert:



**A U F R U F
Z U R 13. G R O ß E N
A U F R Ä U M A K T I O N
I N D E R
G E M E I N D E S A T O W**

Sehr geehrte
Einwohnerinnen und Einwohner,

am

Samstag, dem 18. April 2009

findet der **13. Umwelttag** in der Gemeinde
Satow statt.

Für alle, die mitmachen wollen, gelten folgende **Treffpunkte**:

- Satow :** **08.00 Uhr** vor der
Gemeindeverwaltung,
Heller Weg in Satow
- Radegast:** **08.00 Uhr** vor dem
Feuerwehrgerätehaus
- Gerdshagen :** **08.00 Uhr** auf dem
Sportplatz
- Reinshagen :** **09.00 Uhr** vor dem
Gemeindezentrum
- Heiligenhagen:** **09.00 Uhr** vor dem
Gemeindezentrum
- Hanstorf:** **08.00 Uhr** vor dem
Gemeindehaus
- Hohen Luckow :** **08.00 Uhr** auf dem
Parkplatz vor der
ehem. Schule
- Groß Bölkow :** **08.00 Uhr** vor dem
Gemeindezentrum

Jeder Helfer ist herzlich willkommen, und er wird nicht alleine sein!

Mit dabei sind fast alle Organisationen, Vereine und Verbände, die in der Gemeinde Satow ansässig sind.

Nach getaner Arbeit wartet ein kleiner Imbiss in den einzelnen Orten auf alle Mitwirkenden.

B. Scheel
Ordnungsamt Satow

Information zur Nutzung des Gemeindezentrums in Reinshagen

Die Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Reinshagen wurden mit Wirkung vom Dezember 2008 der Freiwilligen Feuerwehr Reinshagen für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Auslöser dieser Entscheidung war die ständig steigende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der 12 Kinder und Jugendlichen während der praktischen Ausbildung in der Jugendfeuerwehr Reinshagen. Diese fand auf dem Gehweg gegenüber dem Gerätehaus der Feuerwehr statt, weil die Platzverhältnisse in und um das Gerätehaus keine anderen Möglichkeiten zuließen.

Das ständige Überqueren der Kreisstraße bei steigendem Verkehrsaufkommen verursachte uns seit geraumer Zeit erhebliches Kopfzerbrechen. Eine Alternative in der Vergangenheit war die gemeinsame Ausbildung mit der Jugendwehr Groß Bölkow / Hohen Luckow in Groß Bölkow. Der Aufwand für den Transport nach Groß Bölkow erwies sich auf Grund der Anzahl der jungen Kameraden als sehr aufwändig, so dass nach anderen Lösungen gesucht wurde.

Gleichzeitig ist allen seit langem bekannt, dass das Domizil der Freiwilligen Feuerwehr zu klein ist, über keine sanitären Anlagen verfügt und nicht mehr in allen Punkten den Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse entspricht.

Die Gemeindevertretung suchte schon seit längerer Zeit nach Lösungsmöglichkeiten für dieses große Problem. Ein Neu- bzw. Anbau an das Gemeindezentrum schien die günstigste Alternative zu sein. Leider stellte sich heraus, dass es für die Freiwillige Feuerwehr Reinshagen keine finanzielle Förderung durch das Land geben würde, weil sie – strategisch gesehen – keine große Bedeutung hat.

Eine Eigenfinanzierung durch die Gemeinde stand aufgrund der Haushaltslage völlig außer Frage.

Die Gemeinde stand also vor der Wahl: Auflösung der Feuerwehr Reinshagen oder Nutzung des vorhandenen Potentials. Da gibt es wohl gegenwärtig keine Diskussion, denn die Feuerwehr ist aus dem Ort gar nicht wegzudenken.

Es wurde also die Entscheidung getroffen, das Gemeindezentrum der Jugendfeuerwehr zur Verfügung zu stellen. Hier gibt es ausreichend Platz für die theoretische Ausbildung, der Außenbereich kann gefahrlos von den Kindern und Jugendlichen genutzt werden und auch ein kleines Büro für die Wehrleitung zur Unterbringung der wichtigsten Unterlagen ist vorhanden.

In Vorbereitung der Umnutzung erfolgten Gespräche mit allen Nutzern dieser Räumlichkeiten, insbesondere dem Sportverein Reinshagen.

Es wurde festgelegt, dass der größte Raum auch weiterhin für den Seniorensport, kommunale Veranstaltungen und die Kita-Kinder zur Verfügung steht und auch die Christenlehre dort stattfinden kann.

Nur private Feierlichkeiten wird es dort künftig nicht mehr geben, aber es wurde davon ausgegangen, dass die Sicherheit unserer Kinder wichtiger ist und es in den Orten der Gemeinde Satow neben den gastronomischen Einrichtungen ausreichend Räume gibt, die für solche Veranstaltungen genutzt werden können.

B. Scheel
Ordnungsamt Satow

Noch ein Wort zu den

Anliegerpflichten:

Das Ordnungsamt möchte noch einmal dringlich an die Durchführung der Anliegerpflichten erinnern.

Während der langen Wintermonate ist aufgefallen, dass sich sehr viele Reinigungspflichtige bei der Durchführung des Winterdienstes auf die Mitarbeiter des Bauhofes verlassen haben. Besonders auffällig war es entlang der Hauptstraße in Satow und teilweise in Hanstorf.

Wir hoffen nur, dass allen Verantwortlichen bewusst war und ist, dass sie gemäß der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Satow für entstandene Schäden haftbar gemacht werden können.

Aber nun kommt endlich der Frühling und die Vegetationsperiode beginnt.

Liebe Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, bitte denken Sie daran, dass zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze gemäß der Satzung auch der Rückschnitt von Büschen und Bäumen gehört, wenn diese die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder die Gehwegbreite verringern.

B. Scheel
Ordnungsamt Satow
